

§ 58 Fahndung bei Einziehungsentscheidungen

(1) Zur Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung (§ 459g StPO) kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen mit der Umsetzung beauftragen und eine Ausschreibung zur Fahndung veranlassen (§ 459g Absatz 3 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 StPO).

(2) ¹Bei der Pfändung von Wertgegenständen muss die Ausschreibung nach Absatz 1 enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verurteilten Person oder des Einziehungsbeteiligten;
2. die Angabe der zu vollstreckenden Entscheidung;
3. den Geldwert der zu vollstreckenden Entscheidung;
4. das Ersuchen um Pfändung von Wertgegenständen;
5. die Angabe zu der weiteren Verfahrensweise im Fall der Pfändung von Wertgegenständen

²Der Auftrag zur Pfändung von Wertgegenständen ist der von der Maßnahme betroffenen Person bei Ergreifung der Maßnahme bekanntzugeben.

(3) Ist der von der Einziehung Betroffene in den kriminalpolizeilichen Fahndungshilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschrieben und fällt der Fahndungsgrund weg, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Löschung.